

09.11.00**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekmpfung von
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit****- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -**

Punkt 22 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat mge beschlieen:

Fr den Fall, dass der Antrag der Lnder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (BR-Drs. 564/2/00) eine Mehrheit erhlt, wird dieser Text um folgende Aussagen ergnzt:

Der Bundesrat hlt insbesondere nachfolgende Manahmen fr geboten und bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Zustndigkeit die notwendigen Schritte zu veranlassen:

Manahmen im Bereich der Gesetzgebung

5. Propagandadelikte (§§ 86, 86a, 130, 131 StGB) mssen generell auch dann strafbar sein, wenn sie von Deutschen im Ausland begangen werden. Um die bestehenden Strafbarkeitslcken zu schlieen, bedarf es einer Erweiterung des § 5 StGB.
6. Viele rechtsextremistische Straftaten wren ohne individuelle Mobilitt nicht ausfhrbar. Daher ist die Einfhrung eines isolierten Fahrverbots als eigenstndig verhngbare Sanktion im Jugend- und allgemeinen Strafrecht - allerdings nur bei Delikten, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges stehen - geboten.
7. Nach Straftaten von Jugendlichen erlaubt das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren eine rasche gerichtliche Reaktion. Allerdings sind die Gerichte hier bislang auf das freiwillige Erscheinen der Tter angewiesen. Durch eine nderung von § 78 JGG sollte den Gerichten daher die Mglichkeit gegeben werden, gegen der Verhandlung ferngebliebene Angeklagte einen Vorfhrungs- oder Haftbefehl (§ 230 StPO) zu erlassen.

Ausgeliefert am 09. NOV. 2000

8. Nach geltendem Recht kann Jugendarrest nicht in Verbindung mit einer Bewährungsstrafe verhängt werden. Dies führt gerade bei den für Rechtsextremisten typischen, aus Gruppen heraus begangenen Straftaten zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn etwa erstmals aufgegriffene beteiligte Jugendliche zu einem sofort zu verbüßenden Arrest verurteilt werden, während gegen den mehrfach auffälligen Rädelsführer zwar eine Jugendstrafe ausgesprochen, aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Um hier angemessener und gerechter reagieren zu können, ist eine Änderung von § 8 JGG erforderlich.
9. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Anwendung von Jugend- und allgemeinem Strafrecht auf Taten Heranwachsender in § 105 JGG ist neu zu fassen. Im Sinne einer bundesweit gleichmäßigen Handhabung und der eigentlichen Absicht des historischen Gesetzgebers folgend ist, wie bereits vielfach gefordert, auf eine verstärkte Anwendung des Erwachsenenstrafrechts hinzuwirken.
10. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens ist zu verbreitern. Den in der Praxis entstandenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Verfahrensart ist durch klare gesetzliche Vorgaben (Fristregelung) zu begegnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den auf Initiative Baden-Württembergs vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/2444) nachhaltig zu unterstützen.

Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit

11. Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit kommt der internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Nur so können ein Ausweichen der rechtsextremistischen Szene und deren Zusammenwachsen in staatenübergreifende kriminelle Organisationen erschwert und rechtsextremistische Veranstaltungen und Straftaten auch grenzüberschreitend bekämpft werden. Im Rahmen einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen Staaten ist daher ein möglichst einheitliches Verwaltungsvorgehen, z. B. ein konsequentes ordnungsbehördliches und polizeiliches Vorgehen mit niedriger Einschreitschwelle bei Veranstaltungen von Rechtsextremisten bis hin zu Verbot oder Auflösung, anzustreben.
12. Zur Gewährleistung eines EU-weiten, hohen Bekämpfungsdrucks gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist zu prüfen, inwieweit EUROPOL mit der strategischen Auswertung (Kriminalitätsanalyse) beauftragt und in operationelle Maßnahmen eingebunden werden kann.
13. Die Strafbarkeit sog. Propagandadelikte ist im internationalen Vergleich unterschiedlich geregelt. In vielen Staaten sind solche Taten weitgehend nicht unter Strafe gestellt. Auf Ebene der Europäischen Union, aber auch darüber hinaus, sind daher international einheitliche Mindeststandards zur Strafbarkeit von Propagandadelikten anzustreben.
14. Deutsche Internetprovider sind i. d. R. bereit, festgestellte Homepages mit rechtsextremistischen (oder sonstigen strafbaren Inhalten) zu sperren. Bei Homepages mit strafbarem Inhalt liegt der Anteil ausländischer Provider derzeit allerdings bei ca.

85 Prozent. Durch außenpolitische Initiativen, insbesondere gegenüber den USA, ist darauf hinzuwirken, dass Bemühungen der deutschen Behörden, rechtsextremistische Inhalte aus dem Internet zu entfernen, durch die Regierungen der anderen Staaten gegenüber den dortigen Providern unterstützt werden.

15. Eine konsequente grenzüberschreitende Strafverfolgung erfordert gerade bei der Internet-bezogenen Kriminalität in besonderem Maße die unverzügliche Gewährung strafrechtlicher Rechtshilfe durch den betroffenen ausländischen Staat, vor allem zur beschleunigten Sicherstellung gespeicherter Daten. Entsprechende völkerrechtliche Grundlagen sollen in das im Verhandlungsstadium befindliche Übereinkommen des Europarats über Datennetzkriminalität aufgenommen werden, das auch Nicht-Europaratsstaaten zum Beitritt offen steht. Es sind ein zügiger Abschluss der Verhandlungen sowie ein zeitnahes Inkrafttreten anzustreben und weitere Staaten wie die USA, Kanada, Australien alsbald zum Beitritt einzuladen.